

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Gönnersdorf
vom 29.03.2022

Der Ortsgemeinderat Gönnersdorf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren einmalig erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

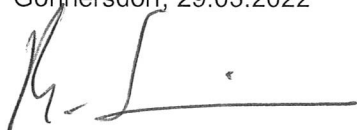
§ 3
Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.06.2016 außer Kraft.

Gönnersdorf, 29.03.2022



Robert Simon
(Erster Beigeordneter)



Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

1. Grabstellengebühren für Erdbestattungen:

1.1 Reihengrab	1.300,00 €
1.2 Einzelwahlgrab	1.560,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	52,00 €
1.3 Doppelwahlgrab	3.990,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	133,00 €
1.4 Dreierwahlgrab	6.360,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	212,00 €
1.5 Kindergrab	700,00 €

2. Grabstellengebühren für Feuerbestattungen:

2.1 Urnenreihengrab	600,00 €
2.2 Einzelurnenwahlgrab	720,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	24,00 €
2.3 Urnenanonymgrab	1.200,00 €
2.4 Bestattung unter Bäumen	
Einzelurnenwahlgrab	720,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	24,00 €

3. Verlängerungen des Nutzungsrechts bei späterer Beisetzung

3.1 volle Jahre siehe Gebühren unter 1. und 2. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

4. Benutzungsgebühr Leichenhalle

100,00 €

5. Grabanfertigungsgebühr

5.1 Erwachsenengrab	580,00 €
5.2 Kindergrab	300,00 €
5.3 Urnengrab	160,00 €

6. Grabeinfassung (Plattenband)

6.1 Einzelgrab	700,00 €
6.2 Doppelgrab	1.000,00 €
6.3 Dreiergrab	1.300,00 €
6.4 Urnengrab	400,00 €

7. Ortsfremdenzuschlag zu Ziffer 1 – 4

Für nicht in der Ortsgemeinde Gönnersdorf gemeldete Personen wird ein privatrechtliches Entgelt in Höhe des 2-fachen Betrages wie unter den Ziffern 1 - 4 festgesetzt erhoben.

Ein schriftlicher Vertrag ist vor der Bestattung abzuschließen.